

16.07.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3940 vom 11. Juni 2024
der Abgeordneten Anja Butschkau SPD
Drucksache 18/9558

Weiterentwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes: Wann folgen den Worten die Taten?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Landesgleichstellungsgesetz ist eine der bedeutendsten gleichstellungspolitischen Errungenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen. Es regelt die Ausgestaltung der Gleichstellung im Öffentlichen Dienst des Landes und der Kommunen, den landeseigenen und kommunalen Betrieben und den weiteren Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es enthält Regelungen zur gendergerechten Sprache, der Aufstellung von Gleichstellungsplänen, der geschlechtergerechten Besetzung von Stellen, frauenfördernde Fortbildung, die Besetzung von Gremien, das Recht auf Teilzeit und Beurlaubung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Stellung und die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten.

In ihrem Koalitionsvertrag haben sich die regierungstragenden Fraktionen von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen eine Weiterentwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes zum Ziel gesetzt. So sollen Gremien statt zu mindestens 40 Prozent zukünftig paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Im Koalitionsvertrag heißt es hierzu: „Wir setzen uns nicht nur in der Privatwirtschaft dafür ein, dass Frauen Führungsaufgaben übernehmen. Der öffentliche Dienst und die landeseigenen Betriebe haben hier eine Vorbildfunktion. Für die landeseigenen Betriebe streben wir künftig eine paritätische Besetzung für die Vorstände an, Gremien besetzen wir grundsätzlich paritätisch. Wir werden hierzu das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zielgerichtet weiterentwickeln.“

Mit der im Koalitionsvertrag gewählten Formulierung würde die paritätische Besetzung von Gremien und Vorständen lediglich auf den öffentlichen Dienst und die landeseigenen Betriebe übertragen. Der Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes ist nach Paragraph 2 jedoch viel größer. Er umfasst auch die kommunalen Eigenbetriebe und verschiedene Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, z.B. die Sparkassen, die LBS oder die NRW.Bank. Es ist nicht ersichtlich, ob eine zukünftige Gesetzänderung auch hier Anwendung finden soll.

Bis heute gibt es zudem keine Bewegung bei diesem zentralen gleichstellungspolitischen Ziel der Landesregierung. Zwar teilte Gleichstellungsministerin Josefine Paul bereits im Februar 2023 in der Vorlage 18/817 an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen mit, dass die Weiterentwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes Teil der Arbeitsplanung für 2023 sei, bis heute sind diesen Worten jedoch noch keine sichtbaren Taten gefolgt. Das, obwohl ebenfalls im Februar 2023 der Landtag mit dem Beschluss des Antrags „Gleichberechtigung im

Datum des Originals: 15.07.2024/Ausgegeben: 22.07.2024

Erwerbsleben: Diskriminierung wirksam entgegenwirken und Frauen intersektional unterstützen“ (Drucksache 18/3300) von CDU und Bündnis 90 / Die Grünen die Landesregierung beauftragte, diese Maßnahme umzusetzen.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 3940 mit Schreiben vom 16. Juli 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

1. ***An welchen Stellen des Landesgleichstellungsgesetzes sieht die Landesregierung einen Weiterentwicklungsbedarf?***
2. ***Sind neben der paritätischen Besetzung von Gremien weitere Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes geplant?***
3. ***Für welche Gremien und Vorstände soll die geplante paritätische Besetzung gelten?***
5. ***Wann wird die Landesregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen?***

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 und 5 gemeinsam beantwortet.

Über die in der Kleinen Anfrage genannten Aussagen im Koalitionsvertrag hinaus wird weiterer potentieller Weiterentwicklungsbedarf des Landesgleichstellungsgesetzes in den Blick genommen. Der Willensbildungsprozess der Landesregierung hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Nach Abschluss der laufenden Vorbereitungen und des anschließenden Willensbildungsprozesses der Landesregierung wird dem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt.

4. ***Welche vorbereitenden Maßnahmen, z.B. in Form von Veranstaltungen, Fachgesprächen oder Gutachten, hat die Landesregierung zur Erstellung des Gesetzentwurfs bis jetzt ergriffen?***

Die Landesregierung befindet sich zur Weiterentwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren - auch aus anderen Ländern - im Austausch und hat auch bereits fachliche Expertisen zu einzelnen Fragen beauftragt.